

Tagesordnung und Beschlussvorschläge zur ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juli 2017

- 1. Erster Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und Corporate Governance Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 (2016/17) mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 (2016/17) sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung.**

Info: Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Zweiter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2016/17 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2017 in Höhe von EUR 77.591.616,50 wie folgt zu verwenden:

Auf die zum Auszahlungstag ausstehenden und gewinnberechtigten Stückaktien soll eine Dividende in Höhe von EUR 0,10 pro Aktie ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von EUR 73.706.616,50 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 3. Dritter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016/17.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016/17 die Entlastung zu erteilen.

- 4. Viertes Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/17.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016/17 die Entlastung zu erteilen.

- 5. Fünfter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/17.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/17 wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/17 wird auf eine Höhe von insgesamt EUR 322.360 festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Vergütungen in EUR festgesetzt:

<i>Mitglied</i>	<i>Fixum</i>	<i>Ausschuss- vergütung</i>	<i>variable Vergütung</i>	<i>Sitzungsgeld</i>	<i>Summe</i>
Dr. Hannes Androsch	56.240	5.000	-	2.000	63.240
Ing. Willibald Dörflinger	44.160	3.000	-	2.000	49.160
DDr. Regina Prehofer	44.160	5.000	-	1.600	50.760
Dkfm. Karl Fink	28.120	-	-	2.000	30.120
DI Albert Hochleitner	28.120	-	-	1.600	29.720
Mag. Gerhard Pichler	28.120	3.000	-	2.000	33.120
Dr. Georg Riedl	28.120	6.000	-	2.000	36.120
Dr. Karin Schaupp	28.120	-	-	2.000	30.120

Die variable Vergütung hängt von der kurzfristigen Erreichung von zwei im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen für das Geschäftsjahr, nämlich Return on Capital Employed (ROCE) mit einer Gewichtung von 90 % sowie Innovation Revenue Rate (IRR) mit einer Gewichtung von 10 % ab. Da die im Rahmen des Budgets festgelegten Kenngrößen nicht erreicht wurden wird keine variable Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016/17 vorgesehen. Zu weiteren Details wird auf den Konzernlagebericht der Gesellschaft verwiesen.

6. Sechster Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstands über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Info: Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

7. Siebter Punkt der Tagesordnung: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017/18.

Der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017/18 zu bestellen.

8. Achter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG sowie zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die durch Beschluss der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 zu Punkt 9. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG und zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung

des Aufsichtsrats zu Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand zu ermächtigen,

- a) gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- b) eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft,
- c) zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf,

zu erwerben. Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 Aktiengesetz). Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.

9. Neunter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die durch Beschluss der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 zu Punkt 10. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 5. Juli 2022, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien

- a) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Beteiligungsprogrammen,
- b) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen,
- c) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, und
- d) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden,

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.